

ad 3 beim hochwürdigen Pfarramte S. M. um Ausstellung der Trauungsvollmacht an die Pfarrseelsorger von S. J. zu bitten;
ad 4 beim hochwürdigsten bischöflichen Ordinariate ein wohlbegründetes Gesuch um Bewilligung einzureichen.

Die Braut kam diesen Weisungen nach, brachte die Dispensen von zwei Aufgeboten, wurde demnach am 11. November in den genannten drei Kirchen einmal für dreimal verkündet, producirte den Verkündschein vom protestantischen Seelsorgeamte, den Verkündschein vom Pfarramte S. M., die Nachmittags-Trauungsbewilligung, die Trauungsvollmacht vom Pfarramte S. M., ihren Beichtzettel, und wurde ihrem Wunsche gemäß am 11. November Nachmittags zu S. J. getraut.

Linz, im November 1883. Ferdinand Stöckl, Pfarrprovisor.

VII. (**Geistliche Verwandtschaft.**) Für die Pastoral-Conferenzen des Jahres 1883 in der Linzer Diocese war zur Beantwortung ein Ehrechtsfall vorgelegt, in welchem eine ehemalige Katholikin, welche nach Erklärung ihrer Confessionslosigkeit mit einem Juden in Civilehe lebte und die mit ihm erzeugten Kinder taufte. Denken wir uns nun, nach ihrer Rückkehr in die katholische Kirche würde auch der erwähnte Jude sich zum katholischen Glauben bekehren und mit ihr eine wahrhafte Ehe schließen wollen. Würde dieser Ehe das Hinderniß der geistlichen Verwandtschaft im Wege stehen, da bekanntlich das Tridenter Concil (XXIV. De ref. matr. cp. 2.) erklärte, daß auch in Zukunft doch noch eine geistliche Verwandtschaft entstehen solle „zwischen dem Tausenden und dem Getauften und des Getauften Vater und Mutter.“

Antwort: **Nein**; denn die Kirchengesetze berühren nicht die Ungetauften, also trat der Jude durch die Taufe seines Kindes von dessen Mutter in keine geistliche Verwandtschaft.

Darum schreibt auch Kutschker („Das Eherecht der katholischen Kirche“ Bd. 3, S. 315), nachdem er aus der Eichstädter Pastoral-Instruction,¹⁾ Sanchez und Scavini²⁾ entsprechende Stellen voraus-

¹⁾ Die sagt: „ad contrahendam cognationem spiritualem requiritur, ut non tantum baptisans vel confirmans, sed etiam patrinus sit baptisatus et confirmatus.“ Mißverständnis könnte veranlassen Michner („Compendium Juris Ecclesiastici“ ed IV. p. 613 c.) dadurch, daß er ausdrücklich nur in dem Absätze, welcher enthält, was „Ex parte patrini ad contrahendam hanc cognationem requiritur“ fordert: „ut sit baptizatus, ille vero, qui in confirmatione fungitur, etiam confirmatus.“ — ²⁾ Dem er die Stelle entnimmt: „observandum pro casu, quo vel baptisans vel suscipiens vel parentes infideles forent, seu non baptisati, nullum cum iis contrahi impedimentum, cum tales cognationis spiritualis incapaces sint neque Ecclesiae legibus subiciantur, cognatio autem ab una parte stare non potest, sed reciproca est.“

geschickt hat, also: „Die Personen, zwischen denen die geistliche Verwandtschaft bestehen soll, müssen beide getauft sein. Zwischen zwei ungetauften Personen oder zwischen einer getauften und einer ungläubigen (hier so viel als „ungetauften“) Person kann keine geistliche Verwandtschaft entstehen, und muß hiebei noch insbesondere hervorgehoben werden, daß durch den späteren Eintritt dieser Bedingung, dadurch nämlich, daß der Ungläubige (also Jude oder Heide oder Muhamedaner oder ungiltig Getaufte) sich taufen läßt, die geistliche Verwandtschaft und das darauf beruhende kirchliche Ehehinderniß keineswegs nachträglich entsteht.“

St. Florian.

Professor Albert Bucher.

VIII. (Das Assistenzrecht der Cooperatoren bei Eheschließungen.) Es ist die Frage aufgeworfen worden, kraft welchen Rechtes die Cooperatoren oder Capläne den Eheschließungen beiwohnen. Nach dem Tridentinischen Decret Tametsi (Sess. XXIV. de Reform. Matrim. cap. 1.) unterliegt es keinem Zweifel, daß dieses Recht von Amtswegen dem Pfarrer der Brautleute zustehe. Die Synode sagt: Qui aliter quam praesente Parocho, vel alio Sacerdote de ipsius Parochi seu Ordinarii licentia, et duobus, vel tribus testibus Matrimonium contrahere attentabunt, eos S. Synodus ad sie contrahendum omnino inhabiles reddit: et hujusmodi contractus irritos, et nullos esse decernit, prout eos praesenti Decreto irritos facit et annullat. Es ist also der Pfarrer, welcher potestate ordinaria dem Abschluß der Ehe assistirt. Das Concil spricht aber zugleich von einer licentia, die der Pfarrer oder der Ordinarius einem Priester zur Assistenz geben kann, damit die Ehe gültig sei. Wer demnach als testis qualificatus bei dieser Function auftritt, ohne der Pfarrer zu sein, der kann es nur ex licentia, oder im übertragenen Wirkungskreise, d. i. ex potestate delegata thun. Selbstverständlich reden wir nicht vom Assistenzrechte des Papstes in Bezug auf die ganze katholische Kirche und der Bischöfe in Rücksicht auf ihre Diöcesen. Denn es ist gewöhnliche Lehre der Canonisten, daß diese ex potestate ordinaria beim Eheabschluß fungiren können.

Ist demnach die Rede vom Assistenzrecht der Cooperatoren oder Capläne, so kann nur von einem übertragenen Rechte, das also nicht mit der Stellung selbst unmittelbar verbunden ist und aus ihr naturgemäß abgeleitet wird, gesprochen werden. Wenn sie daher copuliren, so können sie nur dann gültig copuliren, wenn sie von Solchen die Erlaubniß oder Delegation dazu haben, welche dieselbe nach dem Tridentinum gültig ertheilen können. Diese Delegation kann in zweifacher Art ertheilt werden: einmal für einen speciellen Fall und sodann im Allgemeinen. Daß auch eine all-